

Satzung der Geschwister Schick-Stiftung vom 4.12.1954

1. Der Name des Geschwister Schick-Fonds wird umgewandelt in "Geschwister Schick-Stiftung".
2. Zweck der Stiftung ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens mit der Maßgabe, daß die Zinsen hieraus nur für Museumszwecke verwendet werden dürfen. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
3. Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung nach außen obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz gemäß § 76 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.
4. Die stiftungsgemäße Verwendung des Vermögens und der Vermögenserträge bestimmt der Landwirtschafts- und Weingüterausschuß.
5. Bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes oder Gefährdung der Allgemeinheit durch die Stiftung sind die Vorschriften des § 76 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 87 BGB zu beachten.

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17-19 des StAnpG und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 4.12.1953 zu verwenden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und der anderweitigen Verwendung des Stiftungsvermögens nach Abs. 2 beschließt der in Ziff. 4 genannte Ausschuß. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

6. Alle Beschlüsse gemäß Ziffer 5 unterliegen gemäß § 76 des Selbstverwaltungsgesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
7. Vorstehende Ergänzungen treten rückwirkend in Kraft.
8. Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.1906:

"Nach Anhörung des erläuterten Vortrags des Herrn Referenten und auf den befürwortenden Antrag des Rechtsausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Bürgermeisterei zur Annahme des Vermächtnisses Schick zu ermächtigen.

Nach der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.6.1907 hat das Großherzogliche Ministerium die Genehmigung zur Annahme des Vermächtnisses erteilt."

Mainz, den 4.12.1954
Stadtverwaltung

Stein

Oberbürgermeister